

3. Bezugsberechtigte

Bezugsberechtigte sind

3.1

das Staatsministerium der Justiz (Nr. 7),

3.2

Einrichtungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz, das sind

3.2.1

Einrichtungen des Justizvollzugs (Nrn. 4 und 5),

3.2.2

Einrichtungen der sonstigen Justiz (Nrn. 6 bis 8),

3.3

justiznahe Einrichtungen (Nrn. 9 und 10),

3.4

Justizvollzugsbedienstete (Nrn. 11 bis 25),

3.5

Gefangene und Sicherungsverwahrte in bayerischen Justizvollzugsanstalten (Nrn. 26 und 27.1).